

S a t z u n g
der Stadt Worms
für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
(Behindertenbeirat)

Aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S.72), erlässt die Stadt Worms auf Beschluss des Stadtrates vom 08.07.2015 (Beschluss-Nr. 270/2014-2019) folgende Satzung:

Präambel:

Die Stadt Worms regelt mit der vorliegenden Satzung die Einrichtung eines kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als ein Ergebnis des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass es ein zentrales Anliegen der Kommune sein muss, aktiv auf die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft in allen Lebensbereichen hinzuwirken.

§ 1 Behindertenbeirat

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.
Durch die Bildung des Behindertenbeirates wird die Partizipation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen als zentrales Anliegen der UN – Behindertenrechtskonvention umgesetzt.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung - vgl. auch Artikel 1 der UN-Konvention zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat wird bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Worms berühren, gehört. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Mobilität und Wohnen)
 - b) Barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs. Hierzu zählt auch die barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung von Informationen.

- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung
- d) Angebote für Menschen mit Behinderung
- e) Unterstützung zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderung
- f) Überwachung, Begleitung und Weiterentwicklung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention

§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderung
- b) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Worms

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (je 1 Vertreter/in der freien Wohlfahrtsverbände und privater Träger)
- b) 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Sozialverwaltung
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Psychiatriebeirates oder der / die Psychiatriekoordinator/in

(3) Für jedes stimmberechtigte und jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen

(4) Als Mitglieder kommen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Worms sowie Vertreterinnen und Vertreter der in Worms tätigen Organisationen, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht.

§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung

(1) Die 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 1a und ihre Stellvertreter/innen werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt, über Aufrufe an Einrichtungen, Vereine, Organisationen, Verbände von und für Menschen mit Behinderung und über weitere öffentliche Aufrufe in den Medien gesucht.

(2) Die Vorschlagsliste der Benannten wird dem Sozialausschuss zur Auswahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 4 Abs.1 vorgelegt. Bei der Entscheidung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis (z.B. verschiedene Behinderungsarten/-formen, Anzahl gesetzlicher Vertreter/innen im Verhältnis zu Menschen mit Behinderungen, Geschlecht, u.ä.) der Kandidatinnen und Kandidaten untereinander geachtet werden.

(3) Nach der Auswahl der Mitglieder durch den Sozialausschuss gem. § 4 Abs. 2 erfolgt eine Bestätigung durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

- (4) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gem. § 3 Abs. 2a werden durch die Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach Abstimmung untereinander entsandt. Über die Entsendung nach § 3 Abs. 2c entscheidet der Psychiatriebeirat.
- (5) Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1a müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- (6) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Behindertenbeirat berufen.
- (7) Für den Fall, dass nicht genügend Personen vorgeschlagen werden, kann auch mit einer verminderten Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern gemäß Abs. (1) ein Beirat berufen werden. Die Zahl von 5 Vertreterinnen bzw. Vertretern gem. § 3 Abs. 1a sollte hierbei nicht unterschritten werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus und ist die dem Mitglied zugeordnete Stellvertreterin bzw. der zugeordnete Stellvertreter bereits zuvor ausgeschieden, wird soweit möglich ein neues Mitglied von der Vorschlagsliste gem. Abs. 2 nach benannt. Der / die Nachfolger/in wird für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Vorsitzende bzw. Vorsitzender

- (1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zugleich ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlicher Beauftragter der Menschen mit Behinderungen der Stadt Worms entsprechend den Rahmenbedingungen und Aufgaben gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2004, Nr.072/04. Eine Stellvertretung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist weiterhin nicht vorgesehen.
- (2) Die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und somit zur oder zum ehrenamtlichen Beauftragten der Menschen mit Behinderungen bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.
- (3) Der oder die Vorsitzende wird von der Verwaltung in der Geschäftsführung des Beirates unterstützt, insbesondere auch bei der Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Beiräten der Menschen mit Behinderungen und Beauftragten der Menschen mit Behinderungen sowie bei der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

§ 6 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 6 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Verwaltung die Termine fest. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Beirates in Abstimmung mit dem Sozialdezernenten bzw. der Sozialdezernentin.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.

- (6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (7) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend, solange in dieser Satzung keine andere Regelungen getroffen sind und sich der Beirat der Menschen mit Behinderungen keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohner nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.
- (5) Ein Mitglied des Behindertenbeirates erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

§ 9 Entschädigung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1a erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Worms.
- (2) Für Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ wird die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes in der Regel entsprechend vereinbarter Vergütungen erstattet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Worms, den 10.07.2015
Stadtverwaltung Worms

gez.

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 28 am 17.07.2015

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.